

Vertrag über die Gründung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Flughafen Frankfurt am Main

zwischen

Kreis Groß-Gerau

Kreis Offenbach

Stadt Dreieich

Stadt Griesheim

Stadt Mörfelden-Walldorf

Stadt Neu-Isenburg

Stadt Offenbach

Stadt Raunheim

Stadt Rödermark

Stadt Rüsselsheim

Gemeinde Bischofsheim

Gemeinde Büttelborn

Gemeinde Egelsbach

Gemeinde Erzhausen

Gemeinde Messel

Gemeinde Nauheim

§ 1 - Mitglieder, Aufgaben

- (1) Die vorgenannten Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden bilden eine Kommunale Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVB1. 1, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.1974 (GVB1. 1, S. 241).
- (2) Weitere kommunale Mitglieder können der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft jederzeit beitreten.
- (3) Aufgabe der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist es, gemeinsam berührende Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Flughafen Frankfurt am Main zu beraten und ein abgestimmtes Verhalten gegenüber dem Flughafen Frankfurt am Main und allen sonstigen Beteiligten sicherzustellen.

§ 2 - Arbeitsausschuß

- (1) Oberstes Organ der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist der Arbeitsausschuß. Er hat die gemeinsam berührenden Angelegenheiten zu beraten und hierüber empfehend für die Mitgliedsgemeinden zu beschließen.
- (2) Der Arbeitsausschuß besteht aus den Landräten der Mitgliedskreise und den Oberbürgermeistern und den Bürgermeistern der Mitgliedsstädte bzw. -gemeinden oder jeweils einem von ihnen bestimmten Vertreter. Der Arbeitsausschuß kann sachkundige Bürger zu seinen Beratungen hinzuziehen.

- (3) Die Mitglieder stellen dem Arbeitsausschuß auf Anforderung die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Die Mitglieder sind an die Beschlüsse des Arbeitsausschusses gebunden, wenn die für den Beschlußgegenstand zuständigen Organe aller Mitglieder den Beschlüssen zugestimmt haben.

§ 3 - Geschäftsführung

- (1) Der Arbeitsausschuß wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand aus einem Vorsitzenden und drei Stellvertretern. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Es können Arbeitsgruppen zur Vorbereitung gebildet werden. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.
- (2) Die Kosten der Geschäftsführung tragen die Mitglieder. Sie leisten pro Gemeinde einen Beitrag von DM 100,00 jährlich sowie pro Kreis und kreisfreier Stadt einen Beitrag von DM 300,00 jährlich. Der geschäftsführende Vorstand hat dem Arbeitsausschuß jährlich einen Rechenschaftsbericht über Einnahmen und Ausgaben zu unterbreiten.

§ 4 - Kündigung

Die Mitgliedschaft in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Groß-Gerau, den 28.06.1990